

Satzung des Musikverein Legau e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Legau“
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- 3) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „Musikverein Legau e.V.“
- 4) Er wurde gegründet im Jahre 1959. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1787, hier erfolgte die erste nachgewiesene urkundliche Erwähnung von Musikanten in der Gemeinde Legau
- 5) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Legau
- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 7) Der Verein ist Träger der Pro-Musica-Plakette seit 1970

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM)

§ 3

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt insbesondere die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur.
- 2) Vornehmlich sieht der Verein seine Aufgabe in der Pflege der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung, insbesondere in der Gemeinde Legau.
- 3) Diese Zielsetzung verfolgt er durch
 - a. regelmäßige Übungsstunden
 - b. Veranstaltung von Konzerten, Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
 - c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d. Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine
 - e. Bevorzugter Beratung –ausgenommen Juristische-, Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
 - f. Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches
 - g. Alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
- 3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- 4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen

Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- 6) Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- 7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM) verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung angerufen werden, welcher dann auf Vereinsebene endgültig entscheidet.
- 8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.
- 9) Mitglieder, die mehr als 15 Jahre musiziert haben und aus dem aktiven Dienst ausscheiden, sind beitragsfrei.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- 3) Ehrenmitglied wird jeder, der 30 Jahre aktiv im Musikverein Legau war und ausscheidet. Die Ehrung zum Ehrenmitglied erfolgt mit Vollendung des 55. Lebensjahres.

§ 7

Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der geschäftsführende Vorstände
- 2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung

- nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheit nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
 - 4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
 - 5) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand gem. § 10 Abs. 1 werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Wahlen zum Vorstand gem. § 9 Abs. 1 e. bis g. werden auf Antrag geheim durchgeführt.
 - 6) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - 7) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag am bzw. im Vereinslokal / durch Bekanntgabe im Legauer Kirchenanzeiger unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 6) Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem drei Beisitzer beizugeben sind.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten und des Jugendvertreters
 - b. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
 - e. die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer, die Änderung

- der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks
- f. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - g. die Auflösung des Vereins
 - h. den Austritt aus dem Allgäu- Schwäbischen Musikbund (ASM)

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Jugendvertreter
 - f. einem bis zu 6 Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern
 - g. dem Dirigenten
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheit, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- 3) Insbesondere wählt der Vorstand die Delegierten für die jeweilige Mitgliederversammlung des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM) sowie für die jeweiligen Bezirksversammlungen.
- 4) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
- 5) Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
- 6) Der Jugendvertreter wird von allen aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren auf 3 Jahre gewählt und gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Er wird bei dessen Abwesenheit von einem gewählten Stellvertreter im Vorstand vertreten.
- 7) Der Dirigent wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen und abberufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- 3) Regelungen für das Innenverhältnis
 - a. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhalten des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer.

- c. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
- d. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - i. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - ii. Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von EUR 500 (i.W. fünfhundert) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürften nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - iii. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- e. Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12

Ehrenamt

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
- 2) Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Zahlung der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 13

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Satzungsänderung – Zweckänderung

- 1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 15

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Legau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 01.03.2013 beschlossen. Die bisherige Satzung vom 24.03.1985 mit Änderungen vom 22.03.1998 und 09.04.2001 tritt damit außer Kraft.